

Gesuch auf Erteilung einer kantonale Bewilligung

Eine kantonale Bewilligung ist erforderlich für Schülertransporte, Arbeitnehmertransporte sowie Fahrten, die von einem Nichttransportunternehmen oder auf dessen Rechnung oder Veranlassung ausschliesslich für seine Kundschaft, Mitglieder oder Besucherinnen und Besucher durchgeführt werden.¹

Inhalt Gesuch:

Ein Gesuch auf eine kantonale Bewilligung muss folgende Informationen enthalten:

- a. Angaben zum Gesuchsteller (bei Firmen mit Auszug aus dem Handelsregister)
- b. Begründung Gesuch
- c. Gewünschte Gültigkeitsdauer der Bewilligung
- d. Jährliche Betriebszeiten
- e. Bezeichnung der Haltestellen und Angabe der Entfernung
- f. Topografische Karte mit Linienführung und Haltestellen
- g. Fahrplan
- h. Tarif
- i. Zeitpunkt der Betriebsaufnahme
- j. Eigentumsverhältnisse der Fahrzeuge und Betriebszugehörigkeit des Personals

Beurteilung Gesuch:

Die Beurteilung des Gesuchs richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der VPB. Der Kanton darf eine Bewilligung nur dann erteilen, wenn folgende Punkte erfüllt werden:

- a. Es dürfen keine bestehenden Angebote des öffentlichen Verkehrs in ihrem Bestand gefährdet werden.
- b. Es dürfen keine bestehenden und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierten Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden.
- c. Es dürfen keine wesentlichen Interessen der Raumplanung und des Umweltschutzes entgegenstehen.
- d. Das Unternehmen kann für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bieten.

Das eingegangene Gesuch wird zuerst auf die Vollständigkeit überprüft und im Anschluss den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer und Transportunternehmen zur Stellungnahme unterbreitet. Hierfür wird eine angemessene Frist gewährt. Die Bewilligung wird nach Ablauf der Frist unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen beurteilt. Das Ergebnis wird dem Gesuchsteller mittels Beschluss mitgeteilt. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 300.- erhoben. Gegen den Beschluss kann innert zehn Tage beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

¹ Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet Artikel 7 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)